

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Stellungnahme ergeht per Mail an:

e-recht@bmf.gv.at; <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

GZ BMF-2021-0.775.710

Wien, am 6. Dezember 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ökosozialen Steuerreformgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf:

Die 2011 veröffentlichte OECD Studie „Doing better for Families“ stellte der österreichischen Familienpolitik kein sehr gutes Zeugnis aus: Direktzahlungen gut, Infrastruktur ausbaufähig, steuerliche Entlastung kaum existent ist das Fazit der Organisation für Entwicklungszusammenarbeit – daher belegte Österreich unter den analysierten Ländern auch nur den 14. Platz. Mit dem 2019 eingeführten Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages ist der Befund „steuerliche Entlastung kaum existent“ nicht mehr zutreffend.

Dass der Familienbonus und der Kindermehrbetrag erhöht sowie der Bezieher/innenkreis der Anspruchsberechtigten für den Kindermehrbetrag ausgeweitet werden, sehen wir als weitere große Wertschätzung den Familien gegenüber. Zudem werden die geplanten Entlastungen in den unteren Einkommensschichten auch armutsvermeidend wirken.

Selbstverständlich müssen auch die Familien, die nicht ausreichend für sich und ihre Kinder sorgen können, unterstützt werden. Diese Unterstützung kann aber nur z. T. über steuerliche Maßnahmen passieren, sondern erfolgt richtigerweise über die Sozialgesetzgebung und die Sozialleistungen. Wir danken daher allen, die auf diese notwendige Unterstützung der armen und armutsgefährdeten Familien hinweisen.

Der Katholische Familienverband begrüßt es ausdrücklich, dass

- mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes noch stärker als bisher darauf Rücksicht genommen wird, ob jemand für unterhaltspflichtige Kinder zu sorgen hat oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinen Erkenntnissen von 1991 und 1997 bestätigt, dass Kinder nicht ausschließlich Privatsache sind und zur Sicherung des Generationenvertrages auch ein öffentliches Interesse an ihnen bestehe. Die im Vergleich zu einer nicht unterhaltspflichtigen Person verminderte Leistungsfähigkeit müsse daher durch entsprechende Verminderung der Steuerlast berücksichtigt werden. Das geschah zweifellos durch die Einführung des Familienbonus Plus im Jahr 2019 und wird mit der geplanten ca. 30%-igen Erhöhung nochmals unterstrichen.

- Der Familienbonus Plus für Kinder bis 18 Jahre soll von derzeit bis zu 1.500 €/Jahr und Kind auf bis zu 1.750 Euro im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2023 auf bis zu 2.000 Euro/Jahr und Kind erhöht werden. Das bedeutet ab dem Jahr 2023 eine Erhöhung um knapp 33,5 Prozent.

Für Kinder ab 18 Jahren soll der Familienbonus Plus von derzeit bis zu 500 Euro/Jahr und Kind auf bis zu 575 Euro im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2023 auf bis zu 650 Euro/Jahr und Kind angehoben werden. Das entspricht ab dem Jahr 2023 einer Erhöhung um 30 Prozent.

Die ab 1.7.2022 geplante Erhöhung des Familienbonus Plus wird uneingeschränkt begrüßt, wenn gleich wir darauf hinweisen möchten, dass die Höhe des Familienbonus Plus beispielsweise im Vergleich zur Familienbeihilfe, den Regelbedarfssätzen oder der Unterhaltshöhe nicht stringent ist. Weil ältere Kinder – nicht zuletzt durch die Berufsausbildung – meist höhere Kosten verursachen, ist es für gewöhnlich üblich, dass die Höhe der Leistung mit dem Alter der Kinder steigt. Beim Familienbonus Plus ist es genau umgekehrt. Die geplante Erhöhung des Familienbonus für Kinder über 18 Jahre begrüßen wir dennoch uneingeschränkt, regen aber eine stärkere Erhöhung an.

- Ausdrücklich begrüßen möchten wir auch die deutliche Anhebung des Kindermehrbetrages von derzeit bis zu 250 Euro/Jahr und Kind auf bis zu 350 Euro im Jahr 2022 und bis zu 450 Euro/Jahr und Kind im Jahr 2023. Das entspricht ab dem Jahr 2023 einer Erhöhung um 80 Prozent. Ebenso begrüßen wir die Ausweitung des Bezieherkreises. Waren bis jetzt nur Personen, denen der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag zustand, anspruchsberechtigt, soll er künftig auch dann zustehen, wenn eine (Ehe)Partnerschaft vorliegt und bei der beide Partner so wenig verdienen, dass sie jeweils weniger als 450 Euro Einkommenssteuer zahlen. Nachdem die Voraussetzungen für den Kindermehrbetrag künftig nicht mehr über Ausschlusskriterien definiert werden, sondern eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit von zumindest 30 Tagen im Jahr vorliegen muss, wird der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auch auf jene Personen ausgeweitet werden, die tatsächlich erwerbstätig sind (z. B. geringfügig beschäftigt), bei denen jedoch das Erwerbseinkommen mit Mindestsicherung aufgestockt wird.

- Wir möchten darauf hinweisen, dass der Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag unabhängig voneinander betrachtet werden. Trennen sich die Kindeseltern, erhalten beide für ein minderjähriges Kind den halben Familienbonus Plus von je bis zu ca. € 1.000,- pro Kind. Dies unter der Voraussetzung, dass der/die Unterhaltsverpflichtete seiner/ihrer Zahlungspflicht nachkommt. Der/die Unterhaltsverpflichtete erhält überdies den Unterhaltsabsetzbetrag.

Kommt der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Unterhaltungspflicht nach und zahlt er so viel Einkommenssteuer, dass er den vollen Familienbonus Plus von rund € 2.000 geltend machen kann und zahlt der andere Elternteil so wenig bis gar keine Einkommenssteuer, dass er Anspruch auf den Kindermehrbetrag hat, könnte das dazu führen, dass getrennt lebende Eltern für ein Kind sowohl Familienbonus als auch Kindermehrbetrag erhalten.



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident